

Satzung

des

**Turn – und Sportverein
1898 Winkels e.V.**



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Turn-und Sportverein (TUS) 1898 Winkels e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 35794 Mengerskirchen OT Winkels
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg unter der VR-Nummer 1525 eingetragen
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden
- (5) Die Vereinsfarben sind „rot/weiss“
- (6) Das Vereinszeichen ist ein Fußballspieler mit Ball. Inschrift: Turn-und Sportverein 1898 Winkels e.V.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen/ Übungsleitern, sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran; dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- (2) die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- (3) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller, unter Angabe von Hinderungsgründen, mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit, langjähriger Verdienste um den Verein, oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds aus dem Verein
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft ist auf andere Personen nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnungen mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien. Des Weiteren ist ein Ausschluss möglich bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör verschafft wurde. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Betragsrückerstattung.
- (10) Die Aufnahme in den Verein kann davon abhängig gemacht werden, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Beiträge und Haftung

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Vereins-Gläubiger-ID [DE72ZZZ00000828314] und der Mandatsreferenz [interne Vereins-Mitgliedsnummer] jährlich bis spätestens 31.12. des Jahres eingezogen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

- (7) Jedes Mitglied haftet dem Verein für Schäden, die durch sein satzungswidriges Verhalten entstehen.
- (8) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden, insbesondere solche körperlicher Art, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Sports zuziehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in §6 (1) der Satzung, kein Stimm- oder Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigten Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinem sportlichen Bestreben, im Sinne der Satzung, zu unterstützen
- (7) Den Beschlüssen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist in allen Angelegenheiten Folge zu leisten
- (8) Das Vereinseigentum schonend und pflegerisch zu behandeln
- (9) Beschädigungen von Vereinseigentum durch Dritte zu verhindern und zu unterbinden

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Gesamtvorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem Schriftführer

Dem Gesamtvorstand können von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer angehören. Die Anzahl der Beisitzer kann variieren.

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie all die Aufgaben die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - die Entscheidung über die Einrichtung ehrenamtlicher Positionen durch Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht zum Personenkreis gem. §8 gehören
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist hierzu nicht erforderlich; es reicht, wenn der Vorstandsposten auf der nächstmöglichen Versammlung vorgestellt und abgestimmt wird.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, nach Bedarf einlädt. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die E-Mail-Vorlage gilt als zugestellt, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter bzw. Beisitzer gem. §30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich dabei um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (11) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich, dies unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung(en) schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der o.g. Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Versammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter/Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann aus 3 Personen bestehen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit die Satzung nicht eine andere Abstimmungsvariante fordert. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahlen beschließen. Der Vorstand nach §26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann durch Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für eine Satzungsänderung bzw. eine Änderung des Satzungszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters, sowie des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendspielgemeinschaft (JSG). Die JSG hat einen eigenen Vorstand, sowie eine eigene Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich versetzt, sodass der erste Kassenprüfer in geraden Jahren und der zweite Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Dieses Vorgehen soll einen Erfahrungsrückfluss beim Prüfen der Kasse aus dem Vorjahr sicherstellen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur 1x wiedergewählt werden, sodass mindestens ein Jahr zwischen zwei Wahlperioden liegt.

§ 12 Datenschutz , Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Protokolle hat der Schriftführer aufzubewahren.

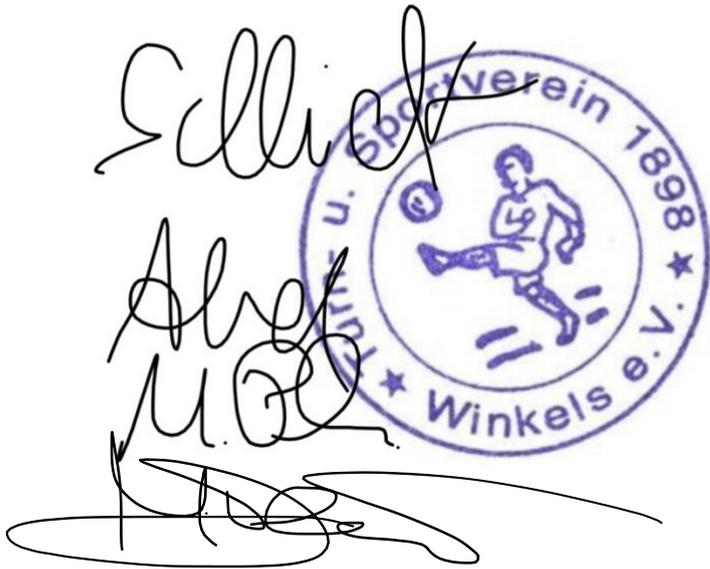
§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Schützenverein St. Sebastian Winkels e.V. und die Freiwillige Feuerwehr Winkels e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2020 in Winkels beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schlicht
Albert
u. G.
H. G.

The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature is 'Schlicht', the second is 'Albert', and the third is 'u. G.' followed by a large, stylized signature. To the right of the signatures is a blue circular stamp. The stamp contains a central illustration of a soccer player in action, kicking a ball. The text around the border of the stamp reads 'Sportverein 1898' at the top and 'Winkels e.V.' at the bottom, with a small star on the right side.

(Vereinsstempel)